

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Nein zur sogenannten Mietpreisbremse der Bundesregierung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Mietpreisbremse nicht zuzustimmen.

Auf Bundesebene soll sich der Senat durch einen Änderungsantrag dafür einsetzen, dass in Regionen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist, bei Wiedervermietung nur solche Miethöhen vereinbart werden dürfen, die die ortsübliche Vergleichsmiete nicht überschreiten.

Mieterhöhungen ohne Wohnwertverbesserung sollen bei Bestandsmieten, die bereits die ortsübliche Vergleichsmiete erreicht haben, nur in Höhe des Inflationsausgleichs zulässig sein. Mieterhöhungen allein wegen der Wiedervermietung einer Wohnung sind auszuschließen. Bei Wiedervermietung einer Wohnung nach Modernisierungsmaßnahmen darf die Miethöhe ebenfalls nicht über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen.

Die Regelung soll für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren gelten.

Für diese Regelung soll das Land Berlin auch andere Länder gewinnen und ggf. den Vermittlungsausschuss anrufen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 1. März 2015 zu berichten.

Begründung:

Exorbitante Mietsteigerungen bei Wiedervermietungen verschärfen die Wohnungssituation in Berlin enorm und müssen daher generell in Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt wirksam begrenzt werden.

Durch die Maßnahmen auf Bundesebene soll ein sozialeres Mietrecht geschaffen werden. Der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf ist jedoch ungenügend, da er in angespannten Wohnungsmärkten, die ohnehin einen Preisaufschwung mit jedem neuen Mietspiegel erleben, einen Aufschlag von 10 Prozent über dem jeweils aktuellen Mietspiegeloberwert bzw. der ortsüblichen Vergleichsmiete zulässt.

Nach dem Gesetzentwurf des Bundeskabinetts sollen Wohnungen, die nach einer Modernisierung wiedervermietet werden, von der Regelung ausgenommen sein, da sie „einem Neubau gleichkämen“. Damit explodiert die Miete in einem modernisierten Haus zweifach, statt sie zu bremsen: einerseits für die Bestandsmieter durch Modernisierungsumlage über den Mietspiegeloberwert hinaus, andererseits durch Wiedervermietung der häufig durch eine Modernisierungsmaßnahme leergezogenen übrigen Wohnungen ohne jegliche Mietbegrenzung. Die Folge ist, dass beide Mieten (die Miete nach Modernisierung § 559 BGB und die unbegrenzte Wiedervermietungsmiete), die sich nicht nach dem Mietspiegel richten, in den nächsten Mietspiegel einfließen und das allgemeine Mietniveau noch weiter hochschrauben.

Das Gesetz soll laut Bundeskabinett nur für die Dauer von fünf Jahren gelten. Angespannte Wohnungsmärkte sind aber keine kurzfristigen Erscheinungen, sondern ziehen sich – wie in Berlin – über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren hin, durch fehlende Umzugsmöglichkeiten und damit verbundener geringer Fluktuation, eine oft um Jahre versetzte nachholende Neubautätigkeit und anhaltenden Zuzug.

Das Land Berlin soll gemeinsam mit anderen Bundesländern eine Mietpreisbremse durchsetzen, die ihren Namen auch verdient. Berlin soll für ein sozial ausgewogenes Mietrecht gegenüber der Bundesregierung und den anderen Bundesländern eintreten.

Berlin, den 14. Oktober 2014

U. Wolf Lompscher
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke